

Fördergrundsätze „Bündnis für Brandenburg“ (BfBB)

- hier: „Zur Bewirtschaftung des Regionalbudgets für Landkreise und kreisfreie Städte“

1. Verwendungszweck

Projekte und Maßnahmen haben zum Ziel, Offenheit, Akzeptanz und Hilfsbereitschaft der brandenburgischen Bevölkerung zu erhalten, alle gesellschaftlichen Akteure in ihrem Engagement zu unterstützen sowie demokratische Prozesse und den solidarischen Zusammenhalt zu stärken.

Nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt das Land Zuwendungen für Projekte, die dazu beitragen, die Integration geflüchteter Menschen zu unterstützen und deren gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Auch werden Projekte unterstützt, die den Austausch und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bevölkerung fördern, die Demokratie stärken sowie regionale Netzwerkstrukturen anregen, stärken und weiterentwickeln.

Gefördert werden:

- Projekte von Kommunen zur Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen zur Integration der Geflüchteten
- Projekte, die integrationsförderliche Begegnungs-, Dialog- und Freizeitangebote schaffen,
- Projekte, die die politische und soziale Teilhabe von Geflüchteten nachhaltig unterstützen, Hilfestellungen im Rahmen politischer Selbstbestimmung und politischer Beteiligung bieten und die politische Bildung speziell für Geflüchtete fördern und ausbauen,
- Projekte, die Offenheit erzeugen, Toleranz und Vielfalt bestärken und Ausgrenzung und eine gesellschaftliche Spaltung verhindern,
- Vorhaben zur Entwicklung bzw. Etablierung kommunaler Integrationskonzepte

2. Verwendungsempfänger

Zwendungsempfänger können kreisfreie Städte und Landkreise sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Fristen

Gefördert werden können nur jährlich befristete Vorhaben und Projekte. Die Frist zur Einreichung eines Zuwendungsantrags bei der Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg/ Bündnis für Brandenburg“ ist der 30. Juni 2021. Alle nach der Frist eingereichten Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Geförderte Projekte erhalten in der Regel eine Teilfinanzierung in Höhe von 20.000,- Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist nachzuweisen.

5. Fördergegenstand

Förderfähig sind die Kosten für festangestelltes Personal bei freien Trägern und zusätzlich eingestelltes Personal beim Zuwendungsempfänger, Honorare sowie projektbezogene Sachkosten.

6. Verfahren

Der zu verwendende Antrag ist online gestellt unter www.buendnis-fuer-brandenburg.de .

Der ausgefüllte Antrag kann vorab an die Mailadresse

katrin.winkler@stk.brandenburg.de,

janett.neumann@stk.brandenburg.de oder

charlottemarie.reinl@stk.brandenburg.de gesendet werden.

In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an die:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/ Bündnis für Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Im Rahmen der Antragstellung sind eine kurze, jedoch prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Bewilligung erfolgt durch die o.g. Stelle, ebenso wie die Entgegennahme und Prüfung der Förderanträge, die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens, die Auszahlung und Abrechnung der Haushaltsmittel und gegebenenfalls Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die etwaige Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Verwendungsbestätigung) ist vom zuständigen Hauptverwaltungsbeamten rechnerisch und sachlich richtig zu bestätigen. Die Bestätigung ist unterschrieben an die o.g. Stelle zu übersenden.

7. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2021 in Kraft und gelten für die Zuwendungen im Jahre 2021.

Potsdam, den 24. November 2020